



# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 23. August 2023  
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz  
Geschäftsnummer: 2019.JGK.647  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Einführungsverordnung zur EU-Datenschutzrichtlinie 2016/680 über den Schutz personenbezogener Daten (Einführungsverordnung zur EU-Datenschutzrichtlinie, EV EDS)

### Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung .....	1
2.	Ausgangslage .....	1
3.	Grundzüge der Neuregelung .....	2
4.	Erläuterungen zu den Artikeln .....	2
5.	Finanzielle Auswirkungen .....	2
6.	Personelle und organisatorische Auswirkungen .....	2
7.	Auswirkungen auf die Gemeinden .....	2
8.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft .....	2

### 1. Zusammenfassung

Die EU-Richtlinie 2016/680 vom 27. April 2016 musste bis am 1. August 2018 ins kantonale Datenschutzrecht überführt werden. Der Regierungsrat erliess deshalb die befristete Einführungsverordnung zur EU-Datenschutzrichtlinie 2016/680 über den Schutz personenbezogener Daten (Einführungsverordnung zur EU-Datenschutzrichtlinie, EV EDS). Sie ist für fünf Jahre befristet und soll hiermit um drei Jahre verlängert werden.

### 2. Ausgangslage

Die Richtlinie (EU) 2016/680 stellt für die Schweiz eine Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands dar. Deshalb ist sie verpflichtet, ihre innerstaatliche Rechtsordnung zum Datenschutz entsprechend anzupassen. Die Notifikation erfolgte am 1. August 2016; die zweijährige Frist für die Übernahme des Rechtsaktes dauerte bis zum 1. August 2018. Der Kanton Bern setzte die Anforderungen mit der Einführungsverordnung vom 4. Juli 2018 zur EU-Datenschutzrichtlinie (EV EDS) um. Der Geltungsbereich der EV EDS beschränkt sich auf die Strafverfolgungs- und Strafvollzugsbehörden.

Dringliche Einführungsbestimmungen wie die EV EDS sind gemäss Art. 88 Abs. 3 KV «ohne Verzug» durch ordentliches Recht abzulösen. Gemäss Art. 13 Abs. 1 EV EDS ist deren Geltungsdauer auf fünf Jahre bis zum 31. August 2023 befristet. In Rechtsprechung und Literatur finden sich keine Hinweise darauf, dass die Geltungsdauer einer Einführungs- oder Dringlichkeitsverordnung auf eine bestimmte Zeitdauer befristet wäre, oder dass eine vorgesehene Befristung nicht verlängert werden könnte. Das Konstrukt der Einführungsverordnung soll gerade dazu dienen, eine innert gewisser Frist notwendige Umsetzung von übergeordnetem Recht zu ermöglichen, ohne damit weitere, nicht dringende Revisionsbedürfnisse dem gleichen Zeitdruck zu unterstellen.

Die befristete EV EDS wird aktuell ins reguläre Recht überführt. Anlässlich der Revision zeigten sich jedoch zahlreiche weitere Bedürfnisse, weshalb das kantonale Datenschutzgesetz totalrevidiert wird. Neben der Anpassung ans europäische Recht, erfährt das kantonale Datenschutzgesetz auch zahlreiche organisatorische und inhaltliche Änderungen. Die geltenden Bestimmungen sind in diversen Arbeitsgruppen unter Einbezug verwaltungsinterner und - externer Stellen kritisch hinterfragt worden. Die Vernehmlassung zum totalrevidierten KDSG läuft bis zum 29. September 2023. Die Inkraftsetzung ist für den Herbst 2025 geplant. Da der ordentliche Gesetzgebungsprozess andauert und um unvorhergesehenen Verzögerungen zu begegnen, ist die EV EDS um drei Jahre zu verlängern. Erfolgt die Inkraftsetzung des KDSG vor Ablauf der Befristung, wird die Verordnung aufgehoben. Würde von einer Verlängerung der EV EDS abgesehen, widerspräche dies den Schengen-Verpflichtungen.

### **3. Grundzüge der Neuregelung**

Die befristete EV EDS wird bis zum 31. August 2026 verlängert, um das kantonale Datenschutzgesetz im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren zu revidieren.

### **4. Erläuterungen zu den Artikeln**

#### *Artikel 13 Absatz 2 (neu)*

Die Befristung wird um drei Jahre bis zum 31. August 2026 verlängert.

### **5. Finanzielle Auswirkungen**

Die Verlängerung der EV EDS hat keine finanziellen Auswirkungen.

### **6. Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Die Verlängerung der EV EDS hat weder personelle noch organisatorische Auswirkungen.

### **7. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Die Verlängerung der EV EDS hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden.

### **8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft**

Die Verlängerung hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.